

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

VL Stavo 23/2024

Fachbereich	Bauen, Wohnen und Umwelt
Fachdienst	Bau- und Grundstücksverwaltung
Sachbearbeiter/in	Herr Hampel
Datum	13.06.2024

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	17.06.2024
Magistrat	18.06.2024
Bau- und Umweltausschuss	25.06.2024
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2024

Betreff:

Einziehung eines Teilstückes der „Lilienthalstraße“

Anlage(n):

1. Planausschnitt

Beschlussvorschlag:

Für die Einziehung eines Teilstückes der „Lilienthalstraße“ in der Gemarkung Hessisch Lichtenau Flur 26 Flurstück 125 in der Größe von 290 qm wird das Einzugsverfahren nach den Vorgaben des § 6 des Hessischen Straßengesetzes betrieben und die geplante Einziehung für die Dauer von 3 Monaten gemäß § 9 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Herr Eugen Klipan hat den Ankauf des Flurstückes 125 beantragt. Wie Herr Klipan in seinem Antrag mitteilt, betreibt er seit Jahren den „Actionpark Hirschhagen“, der sich einer ständig steigenden Anzahl von Besuchern erfreut. Bzgl. der verkehrlichen Zufahrt zu seinem Grundstück über das Straßenstück der „Lilienthalstraße“ sieht Herr Klipan ein „hohes Verbesserungspotential“. Herr Klipan hat dafür Verständnis geäußert, dass eine Kommune nicht über die finanziellen Mittel verfügt, die eine umfassende Instandhaltung von Straßen erfordert. Aus diesem Grund hat sich Herr Klipan dazu entschlossen, den Ankauf des Straßenstückes zu beantragen, um dieses zu sanieren. Auch nach dem Ankauf sollen alle Anlieger sowie der Jagdpächter die Straße weiterhin nutzen dürfen. Entsprechende Rechte können hier im Grundbuch eingetragen werden.

Um eine öffentliche Straße oder eine Teilfläche davon verkaufen zu können, ist im Vorfeld ein formales Einzugsverfahren nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes zu betreiben. Dies bedeutet, dass das geplante Einzugsverfahren für die Dauer von 3 Monaten öffentlich bekannt zu machen ist. Während der drei monatigen Bekanntmachungsfrist werden die Träger der öffentlichen Belange sowie der Ortsbeirat um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Eingehende Stellungnahmen werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt, ob das Straßenstück veräußert werden kann oder auf Grund der Eingaben öffentlich bleibt.

Nach jetzigem Sachstand sind im Verfahren die Eintragung von Dienstbarkeiten für das Durchfahrtsrecht und die Sicherung der städtischen Leitungen im Straßenstück, der Straßenausbau nach den Regeln der Technik und die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu berücksichtigen. Alles Weitere ergibt sich aus den eingehenden Stellungnahmen.

Es wird empfohlen, den Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen: